

Satzung der Paul-Gerhardt-Gesellschaft e.V. vom 21. Mai 2007



Satzung der Paul-Gerhardt-Gesellschaft e.V.

Präambel

Paul Gerhardt (1607 – 1676) ist der bedeutendste protestantische Liederdichter nach Martin Luther. Seine Texte gehören zu den bekanntesten Lob- und Trostliedern evangelischer Tradition, manche von ihnen sind sogar in Sammlungen von Volksliedern wiederzufinden, einige sind weltweit verbreitet. Seit Jahrhunderten prägen seine geistlichen Texte die Gottesdienste und das Alltagsleben. Er gilt mit seinen Versen als einer der größten deutschen Barockdichter, der auch die Kirchenmusik reich inspiriert hat.

In der breiten Öffentlichkeit allerdings nimmt die Vertrautheit mit dem Werk und seiner Person ab. Damit droht eine prägende Gestalt deutscher Kirchen- und Kulturgeschichte in Vergessenheit zu geraten. Die Paul-Gerhardt-Gesellschaft will auf das Wirken und die Bedeutung dieses großen Dichters und bedeutenden Theologen aufmerksam machen.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Paul-Gerhardt-Gesellschaft e.V.“ (im folgenden Gesellschaft genannt) und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Ziele und Zwecke

- (1) Zweck der Gesellschaft sind Tätigkeiten im Bereich von Wissenschaft und Bildung durch Erforschung, Pflege und Verbreitung der Kenntnis von Paul Gerhardts und seines Werkes in Kirche und Gesellschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - Erforschung von Leben, Werk und Wirkung Paul Gerhardts
 - Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen, die die Person, das Werk und die Wirkung Paul Gerhardts veranschaulichen
 - Anregung und zeitnahe Herausgabe wissenschaftlicher, kultureller und kirchlicher Veröffentlichungen und Beiträge
- (3) Ideelle und finanzielle Unterstützung der Pflege und Erhaltung von kirchlichen und gemeinnützigen Paul-Gerhardt-Erinnerungsstätten mit Hilfe von Spendenaufrufen und Sammlungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung 1977.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken der Paul-Gerhardt-Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der Gesellschaft können alle natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen werden, die sich die Ziele der Gesellschaft zu eigen machen und sie unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder können auch Personen und Personenvereinigungen aus dem internationalen Bereich werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Bei einem erheblichen Verstoß gegen die Satzung und bei Beitragsrückständen von zwei Jahren und mehr kann der Vorstand ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied in eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene beim Vorstand Widerspruch einlegen; es entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Als Ehrenmitglied können Personen aufgenommen werden, die sich um Werk, Biographie oder Wirkung Paul Gerhardts in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Beitrag

Den Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit fest. Er ist unaufgefordert im ersten Quartal eines jeden Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Einzugsermächtigung entrichtet werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr

§ 7

Organe

Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- entscheidet über Grundsätze der Arbeit
- wählt den Vorstand in seine Funktionen und legt die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest
- nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegen, und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes
- wählt den Rechnungsprüfer
- legt den Mitgliedsbeitrag fest
- beschließt über Satzungsänderungen
- beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- entscheidet über den Widerspruch ausgeschlossener Mitglieder
- bestätigt die Vergabe eines Ehrenbriefes.

§ 9

Tätigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt. Vorbereitung und Ablauf liegen in der Hand des Vorstandes. Die Einladung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich mitzuteilen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Ermessen einberufen werden. Sie sind außerdem innerhalb Monatsfrist einzuberufen, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt haben. Die Einladung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet und der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Präsidenten
 - einem Stellvertreter des Präsidenten
 - dem Schatzmeister und
 - einem bis drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Mitgliedern des Vorstandes ehrenamtlich geführt. Der Vorstand kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Führung der Geschäfte beauftragen. Er ist berechtigt, bestimmte Geschäfte zu delegieren.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur nächsten Wahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Präsident oder sein Stellvertreter vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, hat der Vorstand das Recht der Zuwahl. Der Zugewählte übt sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der laufenden Arbeit der Gesellschaft.
- (2) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und gibt ihr jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (3) Er entscheidet über die Berufung eines Beirates und ernennt dessen Mitglieder.
- (4) Er beschließt über die Vergabe eines Ehrenbriefes.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Beirat

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand auf wissenschaftlichem, organisatorischem und wirtschaftlichem Gebiet. In den Beirat können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied der Gesellschaft sind.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates für jeweils drei Jahre.

§ 13

Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 14

Ehrenbrief

Die Gesellschaft vergibt auf Beschluss des Vorstandes Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung den „Ehrenbrief der Paul-Gerhardt-Gesellschaft“. Damit sollen Personen und Institutionen geehrt werden, die wesentlich zur Förderung und Verbreitung des Werkes von Paul Gerhardt beigetragen haben. Der Ehrenbrief kann auch für Verdienste um die Pflege von Kirchenlied bzw. Kirchenmusik allgemein vergeben werden.

§ 15

Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann in jeder zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist eine solche Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder gemäß § 9 Abs. 2 einberufen worden, so ist sie nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder mindestens 10 beträgt. Anträge zur Satzungsänderung sind mit der Einladung zu versenden.
- (2) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich.

§ 16

Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der auflösende Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder. Falls die Versammlung nicht beschlussfähig ist, ist binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die zweite Versammlung beschließt mit drei Viertel Mehrheit über die Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Evangelischen Kirchengemeinden Lübben-Stadt (Spreewald) und Mittenwalde/Mark, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 17

Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist das Amtsgericht am Sitz der Gesellschaft.

§ 18

Geschlechtsspezifische Begriffe

Genannte geschlechtsspezifische Begriffe gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

19. Mai 2007

Eintrag in das Vereinsregister:

Diese Satzung wurde vom Amtsgericht Charlottenburg am 16. September 2005 in das Vereinsregister unter der Nr. 24882 Nz eingetragen.

Die Satzungsänderung vom 19. Mai 2007 wurde am 23. November 2007 vom Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer VR 24882 B eingetragen.

Bescheinigung der Gemeinnützigkeit:

Der Verein erhielt aufgrund dieser Satzung vom Finanzamt für Körperschaften I in Berlin per 21.02.05 unter der Steuernummer 27/675/50315 die vorläufige Bescheinigung über die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der AO §§ 51ff. und er gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften.

Mit Bescheid vom 22.3.07 wurde die Berechtigung zur Erteilung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge erneuert.